

## Besondere Vereinbarung betreffend „autofreies Wohnen“

1. Das Mietobjekt befindet sich in einer autofreien Siedlung. Die Mietpartei schliesst deshalb mit der Vermieterin die folgende Vereinbarung ab und verpflichtet sich keine Motorwagen
  - a. auf den Abstellplätzen der Liegenschaft oder
  - b. innerhalb des auf dem beiliegenden Plan gekennzeichneten Perimeters zu parkieren.
2. Dieses Abstellverbot gilt auch für sämtliche MitbewohnerInnen der Mietpartei und für Ihre BesucherInnen, die sich länger als 10 Tage ununterbrochen oder mehr als 30 Tage pro Kalenderjahr in den Mieträumen aufhalten.
3. Die Mietpartei nimmt zur Kenntnis, dass die Vermieterin und die Stadt Bern vereinbart haben, dass die Wohnsiedlung „Burgunderstrasse“ als autofreie Wohnsiedlung erstellt wird. Die Vermieterin ist deshalb von der Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Parkplätze befreit, hat sich aber im Gegenzug verpflichtet, ein geringes Verkehrsaufkommen aus der Siedlung durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten. Die Vermieterin hat sich verpflichtet, Mietparteien, welche die nachfolgenden Benutzungsvorschriften verletzen, nach schriftlicher Abmahnung zu kündigen.

Der Vertrag vom 1. Juli 2009, der Plan mit den 6 Abstellplätzen sowie der Plan des Verbotssperimeters liegen der vorliegenden Vereinbarung als integrierende Bestandteile bei.

4. Die Mietpartei nimmt zur Kenntnis, dass sich die Vermieterin der Stadt gegenüber verpflichten musste, bei wiederholten Verstössen gegen das Parkierungsverbot, die fehlenden Abstellplätze nachträglich zu erstellen.

Verletzen die Mietpartei, ihre MitbewohnerInnen oder BesucherInnen das Verbot und handeln sie ihm trotz schriftlicher Abmahnung zuwider, so gilt dies als wichtiger Kündigungsgrund i.S. von Art. 266g des Schweizerischen Obligationenrechts und die Vermieterin kann das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf jedes Monatsende kündigen.

Die Vermieterin behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der fehlbaren Mietpartei ausdrücklich vor.

5. Das Verbot bleibt auch während laufender Kündigungsfrist bestehen.
6. Die Siedlung Burgunder verfügt insgesamt über 2 Standplätze für Carsharing- Fahrzeuge.
7. In Notfällen kann die Verwaltung befristete Ausnahmegewilligungen erteilen. Die Mietpartei hat jedoch keinen Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung. Das Verbot bleibt in jedem Fall bis zur Erteilung der Ausnahmegewilligung in Kraft.

Bern, <<Datum>>

Die Vermieterin:  
Treuhandbüro TIS GmbH

Die Mieterin, der Mieter

---

Günther Ketterer

---

<UNTERSCHRIFT>